

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen regeln den Verkauf, die Lieferung, Installation und Wartung von Sicherheitssystemen durch SECTEC AG und sind integrierender Bestandteil des Vertrages.

## 2. Vertragsabschluss

Die Angebote sind ohne ausdrückliche Vereinbarung ab Ausstellung auf drei Monate befristet. Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Zeichnungen etc. sind nicht verbindlich und können geändert werden. Der Vertrag ist gültig bei schriftlicher Bestellung des Kunden, durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von SECTEC AG oder durch das Vorliegen eines allseits unterzeichneten Werkvertrages.

## 3. Leistungen

Die SECTEC AG liefert und installiert qualitativ hochwertige Sicherheitsanlagen neusten Standards. Der Leistungsumfang ist dem Vertragsinhalt zu entnehmen. SECTEC AG behält sich vor, eine neuere Version als bei der Bestellung vereinbart wurde zu liefern, sofern diese funktionell gleichwertig oder besser ist. Ergänzungen, Zusätze oder Änderungen nach Abschluss des Vertrages werden separat abgerechnet. Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ergibt sich auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die SECTEC AG nicht zu vertreten hat, eine Verzögerung für die Lieferung, so geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

## 4. Leistungen Kunde

Der Kunde ist für die Koordination der am Gewerk beteiligten Unternehmen verantwortlich. Er ist dafür besorgt, dass die baulich notwendigen und vertraglich vereinbarten Massnahmen/Vorleistungen Termin- und Fachgerecht ausgeführt werden. Er informiert die SECTEC AG rechtzeitig über den Baufortschritt. Umtriebe und die daraus entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt. Der Kunde hat geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen welche mögliche Schäden an den Systemen verhindern sollen. Eine sach- und gesetzeskonforme Anwendung wird vorausgesetzt.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Preis versteht sich in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Es ist nicht gestattet Abzüge vom Rechnungsbetrag vorzunehmen. Die Zahlungen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind wie folgt zu leisten: Je 30% bei Bestellung, bei Lieferung und bei Inbetriebnahme innert 10 Tagen ab Akontostellung, 10% mit Schlussrechnung innert 10 Tagen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ist ohne besondere Mahnung ein Verzugszins von 5% pro Jahr geschuldet. Die SECTEC AG ist berechtigt vom Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen. Werden Zahlungen nicht Vertragsgemäss geleistet ist die SECTEC AG berechtigt am Vertrag festzuhalten oder davon zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Werden weitere Zahlungen nicht umgehend und vollumfänglich geleistet kann die SECTEC AG den Vertrag ohne Entschädigung an den Kunden fristlos auflösen. Das gleiche gilt bei Nachlassstundung oder Konkurs des Kunden.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SECTEC AG. Mit Abschluss des Vertrages ist die SECTEC AG berechtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im öffentlichen Eigentumsvorbehalt Register eintragen zu lassen.

## 7. Produktgarantie

Die Produktgarantie beträgt ohne anderslautende Vereinbarung 12 Monate ab Lieferung. Ergibt sich auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die SECTEC AG nicht zu vertreten hat, eine Verzögerung für die Lieferung, so beginnt die Garantie im Zeitpunkt der Lieferbereitschaft. Mängel sind vor Ablauf der Garantie schriftlich zu melden. Während der Garantiezeit wird SECTEC AG das Material kostenlos ersetzen. Davon ausgeschlossen sind die erbrachten Dienstleistungen. Bei Mängeln die auf Material, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind kann die SECTEC AG nach eigenem Ermessen nachbessern oder kostenlosen Ersatz liefern. Die notwendigen Nachbesserungen werden in Absprache zu den normalen Geschäftszeiten ausgeführt. Bei Vorliegen eines Zahlungsverzuges ist die SECTEC AG berechtigt jegliche Garantieleistung zu verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Garantiefrist. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, Missachtung von Betriebsvorschriften, ungeeigneter Betriebsmittel, Eingriffe des Kunden oder eines Dritten in die Hard- und Software, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von SECTEC AG ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die SECTEC AG nicht zu vertreten hat. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde nicht geeignete Massnahmen trifft, damit entstehender Schaden nicht grösser wird, wenn Dritte ohne schriftliche Zustimmung der SECTEC AG Änderungen, Reparaturen, Eingriffe oder Instandhaltungsarbeiten an den gelieferten Produkten vornehmen.

## 8. Haftung

Die SECTEC AG gewährt gegenüber dem Kunden die unter Ziffer 7 genannten Garantien. Die Garantie ergibt sich im Einzelnen aus den Leistungsbeschreibungen. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages gelten die darin vereinbarten Garantien. Die SECTEC AG haftet nur für grobfahrlässig verursachte Schäden. Die SECTEC AG haftet nicht für Arbeiten durch Drittfirmen. Alle weiteren Haftungsansprüche gegenüber der SECTEC AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, werden ausgeschlossen. Die SECTEC AG kann insbesondere auch nicht für Schäden oder Folgeschäden wie nachfolgende, nicht abschliessende Aufzählung haftbar gemacht werden

z.B.:

- Polizei-, Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätze
- die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage, auch infolge von Instandstellungsarbeiten
- Störungen oder Versagen der Anlage
- Unsachgemässe Anwendung durch Kunde oder Drittpersonen
- Für Glasschäden infolge Wartungsarbeiten/Funktionstests
- direkt oder indirekte Folgen von Fehlalarmen
- entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter
- Fehlauslösungen von Löschanlagen (Löschmittlersatz und Folgeschäden)
- den Einsatz von Bewachungspersonal
- Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagebetreibers oder Dritter
- Körper-, Sach- und Vermögensschäden infolge Einbruch, Überfall oder dergleichen
- Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen
- Schäden infolge eines Datenverlustes; die Datenarchivierung obliegt dem Kunden

Führt die SECTEC AG im Auftrag des Kunden Installationsarbeiten aus, so obliegt die Haftung und Instandstellung für entstandene Schäden oder Beschädigungen wie verdeckte Leitungen, Bohrarbeiten oder Durchbrüche, beim Kunden. Die SECTEC AG übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferungen, sofern die Verspätung durch einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde.

## 9. Besondere Bestimmungen

Die SECTEC AG behält an sämtlichen Anlagen und deren Konzeptionen, wie auch an sämtlichen zugehörigen Softwareprogrammen und Dokumentationen das geistige Eigentum. Der Kunde erhält das Recht, die Anlage und die Dokumentation für die Vertragslaufzeit zu nutzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist der Besteller nicht berechtigt, die Anlage oder Teile der Anlage nachzubauen oder durch einen Dritten nachbauen zu lassen, zugehörige Softwareprogramme und- oder Dokumentationen zu kopieren oder vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen oder diese zu veröffentlichen.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken dieser AGB.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Stans im Kanton Nidwalden

SECTEC AG, Engelbergstrasse 44a, 6370 Stans, Februar 2018